

zu TOP .....

Mainz, 24.05.2022

## **Anfrage 0791/2022 zur Sitzung des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen am 21.06.2022**

### **Verkehrshindernis E-Scooter**

Verkehrshindernis E-Scooter

Wild abgestellte Elektroroller auf Gehwegen stellen ein großes Sicherheitsrisiko für blinde und sehbehinderte sowie geheingeschränkte Fußgänger dar. Das Problem ist das sog. Free-Floating-Modell, das es den Nutzern erlaubt, die E-Roller überall anzumieten und auch überall wieder abzustellen.

Eine Lösung würden strengere Abstell-Regeln für Leih-E-Scooter und deren Nutzer darstellen. Dies könnte die Stadt Mainz den Verleihfirmen vorschreiben, indem sie deren Geschäftsmodell als erlaubnispflichtig einstuft. Danach könnten das Ausleihen und die Rückgabe nur an fest vorgegebenen Standorten erfolgen.

Seit einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom November 2020 ist die Einstufung für den gewerblichen Verleih von E-Scootern und Fahrrädern als Sondernutzung möglich. Danach bedarf das Aufstellen von E-Scootern auf öffentlichen Gehwegen – ähnlich wie auch von Tischen der Gastronomie – einer Sondernutzungserlaubnis.

Ich frage die Stadtverwaltung:

1. Nach welchem Geschäftsmodell erfolgt derzeit der Verleih von E-Scootern?
2. Weshalb besteht für die Verleihfirmen keine Sondernutzungserlaubnis für öffentliche Gehwege und Plätze?
3. Denkt die Stadtverwaltung darüber nach, die Zahl der E-Scooter in der Stadt zu begrenzen?
4. Welches Konzept hat die Stadtverwaltung, um künftig mit dem Problem der E-Scooter umzugehen und das wilde Abstellen auf den Gehwegen einzudämmen?

Anja Geißler, Mitglied des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen